

BGer 5D 46/2020 vom 5. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_46_2020

FR: TF 5D 46/2020 du 5 mars 2020

IT: TF 5D 46/2020 del 5 marzo 2020

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Der Beschwerdeführer bringt zur Begründung einzig vor, das Kantonsgericht habe nichts geprüft und untersucht. Es könne nicht sein, dass man seinen Fahrzeugausweis einziehe, obwohl er bezahle. Er werde sich an die Medien wenden. Damit ist nicht darzutun, inwiefern das Kantonsgericht mit seinem Nichteintretensentscheid betreffend Rechtsöffnung gegen Recht verstossen hätte. Dass es die Sache selbst nicht geprüft hat, ist im Übrigen einem Nichteintretensentscheid immanent.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.